

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg für den Aufbaustudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Mai 2003 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2004 erteilt.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg vom 26. Januar 2004 ist die Einrichtung des Aufbaustudienganges „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ auf 5 Jahre, d.h. bis zum 31. März 2009, befristet.

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den am Zentrum für „Business and Law“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingerichteten Aufbaustudiengang "Master of Business Administration (International Taxation)".

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration (International Taxation)", abgekürzt MBA (International Taxation) verliehen.

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Ziel dieses Studiengangs ist es, hochqualifizierte Absolventinnen/Absolventen insbesondere eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und mit regelmäßig mindestens einem Jahr beruflicher Praxis im Rahmen eines akademisch anspruchsvollen, interdisziplinär und international angelegten Lehrangebots praxisnah auf den Gebieten des Internationalen Steuerrechts und der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre fortzubilden. Die Absolventinnen/Absolventen des Studiengangs sollen damit gezielt auf eine leitende Tätigkeit in transnational tätigen Unternehmen, steuer-, rechts- und wirtschaftsberatenden Berufen, Verwaltungen, Verbänden, internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Gerichten sowie politischen Ämtern vorbereitet werden.

(2) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu diesem Studiengang kann zugelassen werden, wer

- ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Bereichen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder ein gleichwertiges in- oder ausländisches Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat oder
- ein Studium an einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in einem anderen Fach mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die Bewerberin/der Bewerber

- in der Regel über mindestens ein Jahr berufliche Praxis nach Abschluss des Hochschulstudiums verfügt und
- hinreichende Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache für die aktive Teilnahme an Studium und Prüfungen nachweist.

(2) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss (§ 6) auf Vorschlag des Studienausschusses (§ 5 Abs. 3). Die Entscheidung kann vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf die Wissenschaftliche Studiengangleiterin/den Wissenschaftlichen Studiengangleiter (§ 5 Abs. 7) delegiert werden. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auf Vorschlag des Studienausschusses eine Eingangsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung vorsehen. Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Über den Widerspruch gegen die Nicht-Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers kann nur der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheiden.

(3) Erfüllt eine Kandidatin/ein Kandidat mit erstem berufsqualifizierenden Studienabschluss die weiteren Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht, kann sie/er in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sie/er in einer mündlichen Aufnahmeprüfung über den durchschnittlichen Forderungen liegende steuerliche Fach- und Sprachkenntnisse nachweist und zu erwarten ist, dass sie/er den Studiengang mit Erfolg abschließen wird.

§ 4 Zulassungsantrag

Die Bewerberin/Der Bewerber beantragt die Zulassung im Studiensekretariat des Studiengangs „Master of Business Administration (International Taxation)“ und weist dabei nach, dass sie/er die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt. Die Unterlagen werden an den Studienausschuss (§ 5 Abs. 3) weitergeleitet. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Zeugnis über den Abschluss des Studiums an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule bzw. über ein gleichwertiges in- oder ausländisches Studium,
- Nachweis, dass die für das Studium und die Prüfung erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache vorhanden sind,
- Erklärung über berufliche Praxis bzw. den Beginn des Referendariats,
- Bestätigung, die gemäß der Gebührenordnung festgesetzten Kosten des Studiengangs zu tragen.

§ 5 Durchführung des Studiengangs

(1) Die gemäß § 26 UG gebildete Gemeinsame Kommission der am Zentrum für „Business and Law“ beteiligten Fakultäten (Gemeinsame „Business and Law“ Kommission)

1. bestellt für die Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfung auf zwei Jahre einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss,
2. erlässt den Studienplan und

3. unterstützt den Vorstand des Zentrums für „Business and Law“ bei der Erfüllung seiner Aufgabe, den Aufbaustudiengang zu organisieren (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für „Business and Law“).

Die Gemeinsame „Business and Law“ Kommission wird dabei auf Vorschlag des Vorstands des Zentrums für „Business and Law“ tätig.

(2) Im Übrigen ist der Vorstand des Zentrums für „Business and Law“ für die Gestaltung und Durchführung des Aufbaustudiengangs zuständig.

(3) Zur Unterstützung des Vorstands des Zentrums für „Business and Law“, der Gemeinsamen „Business and Law“ Kommission und des Zulassungs- und Prüfungsausschusses errichtet die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät bzw. deren Rechtsnachfolger einen „Studienausschuss „International Taxation““.

(4) Dem Studienausschuss gehören an:

1. eine Professorin/ein Professor der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre und zwei weitere Professorinnen/Professoren der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und/oder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät;
2. je eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs International Taxation aus den Bereichen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften;
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie
4. eine Studierende/ein Studierender aus dem Studiengang mit beratender Stimme.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 1 werden von den am Studiengang beteiligten und hauptamtlich an der Universität Freiburg tätigen Professorinnen/Professoren aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 2 werden aus dem Kreis der Dozentinnen/der Dozenten mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Mitglieds nach Abs. 4 Nr. 4 beträgt regelmäßig ein Jahr.

(6) Die Mitglieder des Studienausschusses können bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.

(7) Der Studienausschuss wählt aus den Mitgliedern zu Abs. 4 Nr. 1

die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Studienausschusses, welche/welcher damit das Amt der Wissenschaftlichen Studiengangsleiterin/des Wissenschaftlichen Studiengangsleiters übernimmt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Studienausschuss bereitet die Entscheidungen übergeordneter Universitätsgremien vor. Insbesondere unterbreitet der Studienausschuss Vorschläge

- für den Studienplan,
- über die Zulassung zum Studium,
- für die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Hochschulen und in anderen Studiengängen
- zur Bestellung von Prüferinnen/Prüfern
- für die Bearbeitung von Angelegenheiten gemäß § 16 und § 19
- für die Ermittlung des Gesamtergebnisses (§ 20) sowie
- für die Bearbeitung von Anträgen nach § 21 Abs. 3 und § 23.

Der Studienausschuss hat darüber hinaus die für die Festsetzung von Benutzungsgebühren nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 13 LHGebG zuständigen Gremien bei der Entscheidungsfindung, z.B. durch Bereitstellung der benötigten Berechnungsgrundlagen, zu unterstützen. Der Studienausschuss gibt ferner Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Der Studienausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen, soweit dies durch andere Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Eine Delegation auf andere Personen ist nur zulässig, soweit dies zur Abwicklung des Lehrbetriebs sinnvoll erscheint.

(10) Der Studienausschuss und die Gemeinsame „Business and Law“ Kommission beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Zu den Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden drei Professorinnen/Professoren berufen, die hauptamtlich an der Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen für den Aufbaustudiengang durchführen; an die Stelle einer Professorin/eines der Professoren kann eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs International Taxation treten. Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Anforderungen von Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach außen tätig.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Masterprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Aufgaben im Rahmen dieser Prüfungsordnung auf den Studienausschuss (§ 5 Abs. 3) übertragen. Dies gilt insbesondere für die regelmäßige Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 7 Struktur und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Semester.

(2) Der Studiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen insbesondere aus folgenden Bereichen:

- Pflichtveranstaltungen
 - Prinzipien des Internationalen Steuerrechts;
 - Prinzipien der deutschen Unternehmensbesteuerung;
 - Internationale Steuerpolitik/Tax Competition;
 - Außensteuerrecht;
 - Recht der Doppelbesteuerungsabkommen;
 - Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht;
 - Steuerliche Aspekte des Europarechts;
 - Internationales Konzernsteuerrecht;
 - Besteuerung des internationalen Lieferungs- und Leistungsverkehrs;
 - Steuerrechtsordnungen ausgewählter Staaten;
 - Internationale Umwandlungen und internationaler Unternehmenskauf;
 - Internationale Steuerplanung.
- Wahlpflichtveranstaltungen auf dem Gebiet
 - der Volkswirtschaftslehre,
 - Betriebswirtschaftslehre und
 - Rechtswissenschaft.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzveranstaltungen, multimedialen Veranstaltungen und/oder Fernstudieneinheiten. Einzelheiten regelt der Studienplan.

§ 8 Kreditpunkte

Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt insgesamt höchstens 60 Kreditpunkte. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Kreditpunkt dem Arbeitspensum von etwa 30 Arbeitsstunden. Kreditpunkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Eigenstudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung wider. Kreditpunkte werden studienbegleitend für jede bestandene Lehrveranstaltungsprüfung (§ 10) und für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit (§ 18) vergeben. Die Anzahl der Kreditpunkte der einzelnen Lehrveranstaltung und der Masterarbeit sowie die Gesamtzahl der Kreditpunkte des Studienganges regelt der Studienplan.

§ 9 Umfang und Art der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen (§ 10) und der Masterarbeit (§ 18).

§ 10 Lehrveranstaltungsprüfungen (studienbegleitende Prüfungen)

(1) Zu jeder Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung gemäß Studienplan (§ 7 Absatz 3, § 8) hat die Kandidatin/der Kandidat eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass sie/er selbstständig wissenschaftlich arbeiten kann, die Grundzüge des Studienstoffes beherrscht und zu ihrer exemplarischen Vertiefung befähigt ist.

(2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind nach Wahl der Prüferin/des Prüfers im Einvernehmen mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur und/oder durch einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis zu erbringen. Die Art des Leistungsnachweises wird den Kandidatinnen/Kandidaten zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin ca. 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer einzelnen Lehrveranstaltung erbracht werden, sind in der Regel von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten, von denen mindestens einer oder eine Professor bzw. Professorin sein muss. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen, wobei bei der Berechnung der Noten nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt wird, d.h., alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin.

(2) Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegt folgende Notenskala zugrunde:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3		= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zu differenzierten Bewertungen der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die jeweilige studienbegleitende Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 10) und die Masterarbeit (§ 18) bestanden sind.

Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern/Prüferinnen nach Absatz 2 vergebenen Noten.

(5) Bei der Bildung der nach Absatz 4 zu ermittelnden Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelten Prüfungsnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten sowie Privatdozentinnen/Privatdozenten berechtigt. Wissenschaftliche Assistenten/Wissenschaftliche Assistentinnen, Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, sofern sie mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Satz 1 gilt entsprechend für Wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen der entsprechende Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung erteilt hat.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Universitätskooperationen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges MBA im wesentlichen entsprechen.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann im Rahmen von Universitätskooperationen für die Masterprogramme für einzelne Masterstudiengänge die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für regelmäßige Veranstaltungen oder gesamte Kurssequenzen summarisch feststellen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Gesamtnote aus den verbleibenden Noten gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss, im Übrigen von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses getroffen. Die Anerkennung versagender Entscheidungen sind in jedem Falle vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Schutzvorschriften, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet und somit nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt über das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es muss die Angaben enthalten, die der Studienausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der/Die Vorsitzende des Studienausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm/ihr benannten Vertrauensarztes/einer Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der/die Vorsitzende des Studienausschusses die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Studiausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er den Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Studiausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studiausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Studiausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Studiausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung ist vor der ersten studienbegleitenden Lehrveranstaltungsprüfung schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Studiausschusses zu stellen, der die Entscheidung über die Zulassung trifft. Negative Entscheidungen sind vom Studiausschuss zu bestätigen.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 4 erfüllt,
3. an der Universität Freiburg immatrikuliert und für den entsprechenden Masterstudiengang zugelassen ist und
4. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat innerhalb von zehn Wochen nach Vergabe des Themas (Absatz 2) eine Masterarbeit anzufertigen, um auf diese Weise ihre/seine Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Bearbeitung auf dem Gebiet des Internationalen Steuerrechts oder der Internationalen Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre nachzuweisen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist durch die Betreuerin/den Betreuer um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(2) Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professorinnen/Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Betreuerin/Betreuer), denen vom Fakultätsrat die Prüfungsberechtigung eingeräumt wurde, durch den Studienausschuss (§ 5 Abs. 3) übertragen werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann hierzu Vorschläge machen. Der Studienausschuss bzw. die Wissenschaftliche Studiengangsleiterin/der Wissenschaftliche Studiengangsleiter kann bei Bedarf weitere Betreuerinnen/Betreuer bestimmen. Das Thema muss aus einem Bereich der Pflichtveranstaltungen stammen.

(3) Die Arbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer ist jedoch auch eine Abfassung in einer anderen lebenden Sprache möglich. Der Umfang der Masterarbeit soll 30 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass

- sie/er die eingereichte Masterarbeit selbstständig verfasst hat;
- die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt wurden;
- die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(5) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer und einer weiteren vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss zu bestimmenden Prüferin/einem weiteren Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 bewertet. Eine nicht oder nach Ablauf der Bearbeitungszeit abgegebene Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses teilt dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine Lehrveranstaltungsprüfung (§ 10) nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Sind mehr als zwei Lehrveranstaltungsprüfungen auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erscheint die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Wiederholungsprüfung, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.

(2) Wird die Masterarbeit (§ 18) mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen.

§ 20 Gesamtergebnis

(1) Aus den von der Kandidatin/dem Kandidaten in den Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 10) und der Masterarbeit erzielten Noten (§ 18) wird die Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus zwei Teilnoten, der Teilnote für die Lehrveranstaltungsprüfungen und der Teilnote für die Masterarbeit. In die Gesamtnote geht die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen mit $\frac{3}{4}$ und die Teilnote der Masterarbeit mit $\frac{1}{4}$ ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Teilnote der Masterarbeit entspricht der Note der Masterarbeit (§ 18 Abs. 5). Die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der Lehrveranstaltungen (§ 10), wobei die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienplan die Gewichte bilden. Dazu wird die Note jeder einzelnen Lehrveranstaltung mit den Kreditpunkten dieser Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan multipliziert. Die Multiplikationsergebnisse werden im nächsten Schritt addiert. Im letzten Schritt wird die Summe der Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Kreditpunkte aller Lehrveranstaltungen gemäß dem Studienplan dividiert. Das Ergebnis ist die Teilnote der Lehrveranstaltungsprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet bei bestandener Masterprüfung:

bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(3) Ergibt sich die Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist die Masterprüfung nicht bestanden.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 6) teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 21 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin wird festgestellt, dass die Kandidatin/der Kandidat erfolgreich am Studiengang "Master of Business Administration (International Taxation)" teilgenommen hat und den akademischen Grad (§ 1 Abs. 2) erworben hat. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Noten der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen, der Masterarbeit und die erzielte Gesamtnote (einschließlich Dezimalnote) aus. Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag, an dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Damit wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 1 Abs. 2 beurkundet. Das Zeugnis und die Master-Urkunde werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 6) unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis und der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Verbindlich ist jedoch allein der deutsche Wortlaut, worauf die englischsprachige Ausfertigung hinweist.

§ 22 Täuschungsversuch und Entziehung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studienausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären. Wird die Prüfung als teilweise nicht bestanden erklärt, muss dem Kandidaten/der Kandidatin die Möglichkeit eingeräumt werden, die fehlenden Prüfungen in einem angemessenen Zeitraum abzulegen.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt ohne dass der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studienausschuss gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(3) Dem Studenten/Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

§ 23 Akteneinsicht, Rechtsmittel

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens hat die Kandidatin/der Kandidat ein Recht auf Einsicht in die betreffenden schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertungen. Der Antrag auf Akteneinsicht ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende bestimmt die Zeit der Einsichtnahme.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68f. VWGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

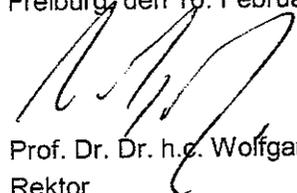
§ 24 Gebühren

Der Studiengang wird durch Gebühren der Teilnehmer finanziert. Die Erhebung richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zum Zulassungszeitpunkt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2004 in Kraft.

Freiburg, den 16. Februar 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor